Fidas Consulting GmbH.

Hauptplatz 4 - 39021 Latsch Freiheitsstraße 75 - 39012 Meran

Mwst/St.nr.. & Handelsregisternr.: 01600650210 Gesellschaftskapital/ Capitale Sociale versato: Euro 10.200,00 Tel. 0473/62 22 34 und Fax 0473/72 08 29

Latsch/Meran, im Oktober 2012

Rundschreiben 5/2012

Gesetzliche Neuerungen im Lebensmittelsektor G.D. 1/2012 Art. 62

Sehr geehrte Kunden,

folgend informieren wir Sie kurz über die wichtigsten Neuerungen im Lebensmittelsektor, welche mit G.D. 1/2012 Art. 62 umgesetzt wurden.

Alle Lieferungen zwischen Großhändlern, welche Lebensmittel betreffen, müssen durch schriftlich verfasste Verträge geregelt werden. Die Verordnung sieht hier vor, dass die gesetzlich vorgesehene Schriftform u. a. auch auf den Lieferscheinen zur Anwendung kommt. Nicht von der Vertragspflicht betroffen sind die Endverbraucher sowie der Detailhandel.

Auch bezüglich der **Zahlungsfristen** gibt es neue gesetzliche Regelungen:

- Rechnungen welche verderbliche Ware betreffen, müssen künftig innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen werden.
- Rechnungen für alle anderen Lebensmittel müssen bis spätestens 60 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt werden.

Die Einhaltung der Zahlungsfristen liegt im Zuständigkeitsbereich des Kunden, der Verkäufer ist jedoch angewiesen bei Zahlungsverzug den gesetzlichen Verzugszinssatz zu berechnen.

Wenn diese Fristen nicht eingehalten werden, kann es zu Verwaltungsstrafen von 500 € bis 500.000 € kommen.

Die Einhaltung der neuen Regelungen kann von der Finanzpolizei kontrolliert werden.

Die oben angeführten Bestimmungen treten mit 24/10/2012 in Kraft.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen FIDAS Consulting GmbH